



Zu 4):

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller verordnet:

### Artikel VIII

## **Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller vom 18.12.2017 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren:**

### § 1 - Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Marktgemeinde Zell am Ziller erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

### § 2

#### (1) Jährliche Grabgebühr:

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Kalenderjahr für:

- a) ein Kindergrab € 22,00
- b) ein Kleines Familiengrab € 22,00
- c) ein Großes Familiengrab € 32,00
- d) ein Wandgrab € 60,00
- e) eine Urnennische € 25,00
- f) eine Urnenstele € 35,00

Die jährliche Grabgebühr erhöht sich um 100 % nach Ablauf von 10 Jahren, diese Frist beginnt nach jeder Neubelegung wieder von vorne zu laufen. Die Beisetzung einer Urne in einem Familiengrab oder einem Wandgrab gilt als Neubelegung im Sinne dieser Bestimmung.

Als Stichtag für Beginn, Ende und Änderung der Gebührenpflicht wird der 01. Juli eines jeden Jahres festgelegt. Dabei ist bei mehr als 6 Monaten im Kalenderjahr die volle Grabgebühr und bei weniger als 6 Monaten keine Grabgebühr zu leisten.

#### (2) Sonstige Gebühren:

- a) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungsgebühr) beträgt € 60,00 pro Todesfall.
- b) Die Gebühr für die Öffnung eines Grabes (nicht jedoch einer Urnennische) beträgt € 210,00 pro Grab.
- c) Die Gebühr für die Öffnung eines Grabes im Zuge einer Urnenbestattung (nicht jedoch einer Urnennische) beträgt € 60,00 pro Grab.
- d) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig € 400,00.
- e) Die Gebühr für die Einebnung eines Grabes im Zuge einer Grabauffassung beträgt einmalig € 100,00 pro Grab. Wird die Einebnung eines aufgelassenen Grabes vom Benutzungsinhaber des Grabes in Eigenregie und ordnungsgemäß bewerkstelligt, so entfällt diese einmalige Gebühr. Die Einebnung eines Grabes hat jedenfalls innerhalb von 3 Monaten nach Auffassung des Grabes zu erfolgen.

§ 3 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungszrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungszgebühren vom 13.12.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

*Robert Pramstrahler*

**Gemeinderatsbeschlüsse:**

- 9. Gemeinderatssitzung vom 13.12.2016, Punkt 5);
- 23. Gemeinderatssitzung vom 18.12.2017, Punkt 4.);
- 34. Gemeinderatssitzung vom 12.12.2018, Punkt 2);

**Kundmachungen:**

- 14.12.2016 bis 28.12.2016;
- 19.12.2017 bis 02.01.2018;
- 13.12.2018 bis 27.12.2018;

**Aufsichtsbehördliche Genehmigungen:**

- Land Tirol, Schreiben vom 10.01.2017, Zahl Gem-G-70940/1/5-2017;
- Land Tirol, Schreiben vom 29.01.2018, Zahl Gem-G-70940/1/7-2018;
- Land Tirol, Schreiben vom 24.01.2019, Zahl Gem-G-70940/1/8-2019;

<b>§/Artikel/Anlage</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Außerkräfttreten</b>	<b>Kurzinformation</b>
<i>§ 1 bis § 4</i>	<i>01.01.2018</i>		<i>Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren</i>
<i>Art. VIII</i>	<i>01.01.2018</i>		<i>Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren</i>
<i>§ 2 Abs. 1 lit. e)</i>	<i>01.01.2018</i>	<i>31.12.2018</i>	<i>Tarifänderung (€ 22,00)</i>
<i>§ 2 Abs. 1 lit. e)</i>	<i>01.01.2019</i>		<i>Tarifänderung (€ 25,00)</i>
<i>§ 2 Abs. 1 lit. f)</i>	<i>01.01.2019</i>		<i>Einfügung neuer lit. f), Urnenstele (€ 35,00)</i>
<i>§ 2 Abs. 2 lit. c)</i>	<i>01.01.2018</i>	<i>31.12.2018</i>	<i>Tarifänderung (€ 55,00)</i>
<i>§ 2 Abs. 2 lit. c)</i>	<i>01.01.2019</i>		<i>Tarifänderung (€ 60,00)</i>
<i>§ 2 Abs. 2 lit. e)</i>	<i>01.01.2019</i>		<i>Einfügung neuer lit. e), Einebnungsgebühr (€ 100,00)</i>

Anmerkungen der Gemeindekasse:

Mit Wirksamkeit 01.01.2008 wurde die Friedhofsordnung aus dem Jahre 1975 durch eine neue Verordnung ersetzt. Die Änderung und Überarbeitung war erforderlich geworden, weil ab 2008 der Pfarrfriedhof in die Gemeindeverwaltung übernommen wurde.

Bis 2008 wurde wohl die Erhaltung des Pfarrfriedhofes, wie Entsorgung von Grababfällen, Winterdienst, Instandhaltung von Friedhofsmauern, Wege, Aufbahrungshalle usw. durch die Marktgemeinde Zell bewerkstelligt, laufende Friedhofsgebühren wurden jedoch für den Pfarrfriedhof keine eingehoben, wohl aber für den Gemeindefriedhof unmittelbar daneben. Dies führte zwangsläufig zu Ungleichbehandlungen von Grabnutzungsberechtigten, weil die Pfarre Zell am Ziller keine Gebühren einhob, die Marktgemeinde Zell am Ziller schon.

Der Friedhof Zell am Ziller wurde in Form eines Verwaltungssprengels zwischen Marktgemeinde Zell am Ziller und den Gemeinden Gerlosberg, Hainzenberg, Rohrberg und Zellberg umgesetzt. Dabei sollen die Kosten möglichst durch Einnahmen gedeckt werden, darüberhinausgehende Kosten für höhere Investitionen werden durch die Abrechnung von Gemeindebeiträge gedeckt. Verwalterin ist die Marktgemeinde Zell am Ziller, d. h. alle Gebühren werden von der Gemeindekasse Zell am Ziller eingehoben.

Zwischen der Marktgemeinde Zell am Ziller (als Verwalterin des Verwaltungssprengels der 5 Gemeinden Friedhof Zell am Ziller) und der Röm.-kath. Pfarrkirche zum heiligen Vitus in Zell am Ziller konnte 2007 ein Friedhofspachtvertrag dahingehend beschlossen werden, dass der Pfarrfriedhof ab 2008 auf unbestimmte Zeit in die Gemeindeverwaltung übernommen wird und die verordneten Gebühren für alle gleich gelten, sowohl für Pfarrfriedhof als auch für Gemeindefriedhof. Die Pfarre Zell am Ziller bekommt als jährlichen Pachtzins 40 % der laufenden Einnahmen aus den Gebühren Pfarrfriedhof, die restlichen 60 % verbleiben für die Abdeckung der Kosten.

Im Zuge dieser Umstellung mussten für den Pfarrfriedhof in umfangreicher Arbeit alle Gräber erfasst und die Nutzungsberechtigten (Kinder, Erben, Verwandte, usw.) ermittelt werden. Den Nutzungsberechtigten wurde aber gleichzeitig das Recht eingeräumt, bei Einhaltung der Mindestruhedauer von 10 Jahren das Grab aufzulassen, um den geänderten Tatsachen Rechnung zu tragen und einer künftigen Gebührenpflicht zu entgehen.

Die Erhöhung der jährlichen Grabgebühr um 100 % nach Ablauf von 10 Jahren war vorerst bis 2017 (die ersten 10 Jahre) im Bereich Pfarrfriedhof nicht anzuwenden, erst nachher. So gesehen kommt es im Pfarrfriedhof frühestens ab 01.01.2018 gebührenrechtlich zu einer Erhöhung der Grabgebühr um 100 % - diese Frist beginnt nach jeder Neuebelegung wieder von vorne zu laufen.

Beispiel:

Todesfall 04.02.2019, weiblich, bestehendes Grabnutzungsrecht der Zahlungspflichtigen für großes Familiengrab im Gemeindefriedhof, letzte Beisetzung war für den Vater der Verstorbenen, verstorben am 24.07.1998; im Zuge der Beerdigung Benützung der Aufbahrungshalle für 3 Tage und Graböffnung durch Gemeindearbeiter am Vortag der Beerdigung, nach der Beerdigung wieder Schließung des Grabes, usw.;

Einmalige Friedhofsgebühren:

- Aufbahrungsgebühr, 1 x 60,00 = € 60,--
- Graböffnungsgebühr, 1 x 210,00 = € 210,--
- insgesamt sohin € 270,--

Laufende Friedhofsgebühren/jährlich (Grabgebühr):

- Friedhofsgebühr 01.01.2019 bis 31.12.2019, Grab X/X/XX
- 1 großes Familiengrab/Pfarrfriedhof x 32,00 = € 32,--

Das Grabnutzungsrecht läuft ab letzter Belegung wieder mindestens 10 Jahre weiter (Mindestruhedauer), also von 2019 bis 2028. Eine Auflassung des Grabes wäre frühestens ab 2029 möglich, falls in der Zwischenzeit keine Neubelegung erfolgt.

Im Jahr 2018 wurde für das gegenständliche Grab eine Friedhofsgebühr von € 64,- (ab 2019 € 32,-) vorgeschrieben, weil nach 10 Jahren die Tarifierhöhung von 100 % wirksam wird, letzte Belegung mit Todesfall 24.07.1998. Da der gegenständliche Todestag „04.02.2019“ vor dem Stichtag 01.07.2019 war, ist für 2019 wieder der normale Tarif mit € 32,- wirksam, für die nächsten 10 Jahre. Wäre z. B. der Todestag am 12.07.2019 und nach dem Stichtag 01.07.2019 eingetreten, wäre für 2019 die Friedhofsgebühr € 64,- und erst ab 2020 der einfache Tarif mit € 32,- anzuwenden, aber bis 2029 und nicht bis 2028 wie oben.

Beispiel:

Todesfall 12.09.2019, männlich, aktuell kein Grabnutzungsrecht der Zahlungspflichtigen, Antrag und Genehmigung auf Zuteilung einer neuen Urnenstele im Gemeindefriedhof, Beerdigung im Zuge einer Urnenbestattung, im Zuge der Beerdigung Benützung der Aufbahrungshalle für 3 Tage;

Einmalige Friedhofsgebühren:

- Aufbahrungsgebühr, 1 x 60,00 = € 60,-

Laufende Friedhofsgebühren/jährlich (Grabgebühr):

- Friedhofsgebühr 2019 € 0,00 (nach dem Stichtag 01.07.2019 verstorben)
- Friedhofsgebühr 01.01.2020 bis 31.12.2020, Grab X/X/XX  
1 Urnenstele/Gemeindefriedhof x 35,00 = € 35,-

Das Grabnutzungsrecht läuft ab letzter Belegung wieder mindestens 10 Jahre weiter (Mindestruhedauer), also von 2020 bis 2029. Eine Auflassung des Grabes wäre frühestens ab 2030 möglich, falls in der Zwischenzeit keine Neubelegung erfolgt. Ab 2030 kommt die Gebührenerhöhung von 100 % zum Tragen, falls in der Zwischenzeit keine Neubelegung oder ab 2030 keine Auflassung des Grabes erfolgt.

Beispiel:

Schriftliche Erklärung vom 04.10.2019 über Auflösung einer Grabstätte, kleines Familiengrab, Pfarrfriedhof, letzter beigesetzter Sterbefall im gegenständlichen Grab war am 04.12.1984. Das Kreuz sowie die Grabeinfassung werden in Eigenregie innerhalb der vorgegebenen 3 Monate auf eigene Kosten entfernt.

Einmalige Friedhofsgebühren:

- Einebnungsgebühr € 0,-

Laufende Friedhofsgebühren/jährlich (Grabgebühr):

- Friedhofsgebühr 01.01.2019 bis 31.12.2019, Grab X/X/XX  
1 Kleines Familiengrab/Pfarrfriedhof/Verlängerung x 44,00 = € 44,-  
(nach dem Stichtag 01.07.2019 aufgelassen)

Beispiel wie vorher, nur die schriftliche Erklärung erfolgte am 04.04.2019 und die Einebnung des Grabes erfolgte durch die Gemeindearbeiter und auch die Entfernung des Kreuzes und der Grabeinfassung;

Einmalige Friedhofsgebühren:

- Einebnungsgebühr 1 x 100,- = € 100,-

Laufende Friedhofsgebühren/jährlich (Grabgebühr):

- Friedhofsgebühr 01.01.2019 bis 31.12.2019, € 0,-  
(vor dem Stichtag 01.07.2019 aufgelassen)